

# Amtliche Bekanntmachungen

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 23. November 2007
  2. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 23. November 2007
  3. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin  
Vom 23. November 2007
  4. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten  
Vom 23. November 2007
  5. Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten  
Vom 23. November 2007
  6. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 23. November 2007
  7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer  
Vom 23. November 2007
  8. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe  
Vom 23. November 2007
- 

## Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 beschlossen:

### Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, Az. 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung vom 6. Juli 2006 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 6. Juli 2006, Az. 21-5415.21/6 II, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2006, S. 422) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft

beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen.“

### Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 22. November 2007, Az. 21-5415.21/6 II die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

# Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 beschlossen:

## Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 584), zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2006 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 23. November 2006, Az. 21-5415.21/7II, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2006, S. 603) wird wie folgt geändert

### I. Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

Nach § 18 werden die §§ 18a bis 18c wie folgt eingefügt:

- „ § 18a Anerkennung erworbener Rechte
- § 18b Anerkennung von Drittlanddiplomen
- § 18c Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b“

2. Das Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt B unter Nr. 12 „Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ wie folgt neu gefasst:

- „12.1 Facharzt / Fachärztin für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin)
- 12.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin (Internist / Internistin)
- 12.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und *weitere Kompetenz*:
- 12.3.1 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie
- 12.3.2 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- 12.3.3 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie
- 12.3.4 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- 12.3.5 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie
- 12.3.6 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie
- 12.3.7 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie
- 12.3.8 Facharzt / Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“

3. Das Inhaltsverzeichnis wird in Abschnitt C wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 „Andrologie“ wird Nr. 4a wie folgt eingefügt:

„4a Betriebsmedizin“

### II. Abschnitt A

1. In „§ 3 Führen von Bezeichnungen“ wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die gemäß §§ 18, 18a, 18b und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“

2. „§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anwendung der §§ 18 bis 18c gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ausbildungsnachweis

„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

2. Zuständige Behörde

„Zuständige Behörde“ ist jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 30. September 2005) zu fassen.

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung besitzt, der nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt wird, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Die gegenseitig anzuerkennenden Ausbildungsnachweise sind dem Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sowie den entsprechenden Ergänzungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen zu entnehmen.

(2) Stimmt bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnung eines Ausbildungsnachweises nicht mit der für den

betreffenden Staat im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnung überein und wird eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Einrichtung vorgelegt, so erhält er eine Anerkennung für eine entsprechende Kompetenz und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der betreffende Ausbildungsnachweis den Abschluss einer Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bestätigt oder von dem ausstellenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit demjenigen Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird, der im Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG oder in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt ist.

(3) Die von dem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 10 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dasselbe gilt für die Weiterbildungszeit, welche durch eine von der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen des Absatz 1 fällt, belegt ist, soweit diese Weiterbildungszeit der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dabei ist die im anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildung zu berücksichtigen.“

3. Nach „§ 18“ werden folgende „§§ 18a bis 18c“ eingefügt:

#### § 18a

##### Anerkennung erworbener Rechte

Als ausreichenden Nachweis erkennt die Ärztekammer bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union deren von Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweis an, der die Aufnahme fachärztlicher Tätigkeit gestattet, auch wenn dieser Ausbildungsnachweis nicht alle Anforderungen an die Ausbildung nach den Artikeln 24 und 25 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, sofern dieser Nachweis den Abschluss einer Ausbildung belegt, der vor den in Anhang V Nummern 5.1.1. und 5.1.2. der genannten Richtlinie aufgeführten Stichtagen begonnen wurde, und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, dass der Inhaber während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

#### § 18b

##### Anerkennung von Drittlanddiplomen

Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Arzt in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

#### § 18c

##### Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b

(1) Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage einem Arzt die Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren.

(2) Die Ärztekammer bestätigt dem Arzt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zur fachärztlichen Tätigkeit muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Arztes; die Entscheidung muss begründet werden. Diese Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Auf das Verfahren finden in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2005/36/EG die Bestimmungen der §§ 10, 12-16 entsprechende Anwendung.“

4. „§ 19 Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Facharzt- oder Schwerpunkt-Weiterbildung“ durch das Wort „Bezeichnung“ ersetzt.  
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.  
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.“

5. In dem Abschnitt „Begriffserläuterungen für die Anwendung im Rahmen der Weiterbildungsordnung“ werden im Absatz „Ambulanter Bereich“ hinter den Wörtern „poliklinische Ambulanzen“ die Wörter „Medizinische Versorgungszentren“ eingefügt.

### III. Abschnitt B

1. Im Inhaltsverzeichnis unter der Überschrift „Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ wird Nr. 12 wie folgt neu gefasst:

- |                    |        |  |
|--------------------|--------|--|
| 12. Innere Medizin | 12.1   | FA Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt / Hausärztin) |
| und                | 12.2   | FA Innere Medizin (Internist / Internistin)            |
| Allgemeinmedizin   | 12.3   | FA Innere Medizin und <i>weitere Kompetenz</i>         |
|                    | 12.3.1 | FA Innere Medizin und Angiologie                       |
|                    | 12.3.2 | FA Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie  |

- 12.3.3 FA Innere Medizin und Gastroenterologie
- 12.3.4 FA Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
- 12.3.5 FA Innere Medizin und Kardiologie
- 12.3.6 FA Innere Medizin und Nephrologie
- 12.3.7 FA Innere Medizin und Pneumologie
- 12.3.8 FA Innere Medizin und Rheumatologie

## 2. Nummer 6.1. „Facharzt / Fachärztin für Allgemeine Chirurgie (Allgemeinchirurg / Allgemeinchirurgin)“

wird in dem Absatz „Weiterbildungszeit:“ wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und

48 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 24 Monate in Allgemeiner Chirurgie und/ oder anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie, davon können bis zu
  - 12 Monate in Anästhesiologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin und Gastroenterologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Pathologie und/oder Urologie angerechnet werden
  - 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden
- 12 Monate in Orthopädie und Unfallchirurgie
- 12 Monate in Visceralchirurgie“

## 3. Nummer 12 „Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“

wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Absatz „Weiterbildungsziel:“ werden die Wörter „Facharzt- / Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenzen“ ersetzt und nach der Angabe „12.1 / 12.2“ die Angabe „und/oder 12.3“ eingefügt.

bb) Die Überschrift des Absatzes „Gemeinsame Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/ Schwerpunktkompetenzen 12.1 und 12.2:“ wird wie folgt neu gefasst:

„Inhalte der Basisweiterbildung für die im Gebiet enthaltenen Facharztkompetenzen 12.1, 12.2 und 12.3:“

b) Nummer 12.1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Absatz „Weiterbildungsziel:“ werden die Wörter „gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/ Schwerpunktkompetenzen“ durch die Wörter „Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt.

bb) In dem Absatz „Weiterbildungszeit:“, erster Punkt, werden die Wörter „internistischen Patientenversorgung“ durch die Wörter „Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ ersetzt.

cc) In dem Absatz „Weiterbildungsinhalt:“, 1. Spiegelstrich, werden die Wörter „gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Wörter „Inhalten der Basisweiterbildung“ ersetzt.

c) Nach Nummer 12.1 wird eine Nummer 12.2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „12.2 Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin (Internist/ Internistin)“

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der Facharztkompetenz Innere Medizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte einschließlich der Inhalte der Basisweiterbildung.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin und
- 24 Monate stationäre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können oder
  - 24 Monate stationäre Weiterbildung in den Facharztkompetenzen 12.2 und/oder 12.3, die in mindestens 2 verschiedenen Facharztkompetenzen abgeleistet werden, davon
  - 6 Monate internistische Intensivmedizin, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können

Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung
- der Vorbeugung, Erkennung, Beratung und Behandlung bei auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen der inneren Organe
- der Erkennung und konservativen Behandlung der Gefäßkrankheiten einschließlich Arterien, Kapillaren, Venen und Lymphgefäße und deren Rehabilitation
- der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Stoffwechselleiden einschließlich des metabolischen Syndroms und anderer Diabetes-assoziiierter Erkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich deren Infektion, z.B. Virushepatitis, bakterielle Infektionen des Intestinaltraktes
- der Erkennung und Behandlung maligner und nicht maligner Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems
- der Erkennung und Behandlung von soliden Tumoren
- der Erkennung sowie konservativen Behandlung von angeborenen und erworbenen Erkrankungen des Herzens, des Kreislaufs, der herznahen Gefäße, des Perikards
- der Erkennung und konservativen Behandlung der akuten und chronischen Nieren- und renalen Hochdruckerkrankungen sowie deren Folgeerkrankungen
- der Erkennung und Behandlung der Erkrankungen der Lunge, der Atemwege, des Mediastinums, der Pleura einschließlich schlafbezogener Atemstörungen sowie der extrapulmonalen Manifestation pulmonaler Erkrankungen
- der Erkennung und konservativen Behandlung der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der entzündlich-rheumatischen

- Systemerkrankungen wie Kollagenosen, der Vaskulitiden, der entzündlichen Muskelerkrankungen und Osteopathien
- der interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere bei multimorbiden Patienten mit inneren Erkrankungen
- der interdisziplinären Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- den gebietsbezogenen Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose
- der gebietsbezogenen Ernährungsberatung und Diätetik einschließlich enteraler und parenteraler Ernährung
- der Indikationsstellung, Mitwirkung, Fortführung und Überwachung der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Symptomatologie und funktionellen Bedeutung von Altersveränderungen sowie Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters und deren Therapie
- den geriatrisch diagnostischen Verfahren zur Erfassung organbezogener und übergreifender motorischer, emotioneller und kognitiver Funktionseinschränkungen
- der Behandlung schwerstkranker und sterbender Patienten einschließlich palliativmedizinischer Maßnahmen
- der intensivmedizinischen Basisversorgung

#### Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Echokardiographien sowie Doppler-/Duplex-Untersuchungen des Herzens und der herznahen Gefäße
- Mitwirkung bei Bronchoskopien einschließlich broncho-alveolärer Lavage
- Ösophago-Gastro-Duodenoskopien einschließlich interventioneller Notfall-Maßnahmen und perkutaner endoskopischer Gastrotomie (PEG)
- untere Intestinoskopien einschließlich endoskopischer Blutstillung und Proktoskopien
- Therapie vital bedrohlicher Zustände, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung bedrohter Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfall- und Intensivmedizin einschließlich Intubation, Beatmungsbehandlung sowie Entwöhnung von der Beatmung einschließlich nichtinvasiver Beatmungstechniken, hämodynamisches Monitoring, Schockbehandlung, Schaffung zentraler Zugänge, Defibrillation, Schrittmacherbehandlung
- Selbständige Durchführung von Punktionen, z. B. an Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquorraum, Leber, Knochenmark einschließlich Knochenstanzen“

d) Die bisherige Nummer 12.2 wird Nummer 12.3 und wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach dem Wort „Facharzt“ die Wörter „/ Fachärztin für“ eingefügt und das Wort „Schwerpunkt“ durch die Wörter „weitere Kompetenz“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nummern 12.2.1 bis 12.2.8 werden die Nummern 12.3.1 bis 12.3.8 und werden wie folgt geändert:

aa) In den Überschriften wird jeweils das Wort „Schwerpunkt“ gestrichen.

bb) In den Absätzen „Weiterbildungsziel:“ werden jeweils die Wörter „Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen“ durch das Wort „Facharztkompetenz“ und die Wörter „gemeinsamen Inhalte für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/Schwerpunktkompetenzen“ durch die Wörter „Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt.

cc) Die Absätze „Weiterbildungszeit:“ werden jeweils wie folgt geändert:

(1) In Punkt 1 werden die Wörter „internistischen Patientenversorgung“ durch die Wörter „Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ ersetzt.

(2) In Punkt 2 werden die Wörter „im Schwerpunkt“ durch das Wort „in“ ersetzt und nach den Wörtern „6 Monate internistische Intensivmedizin“ die Wörter „, die auch während der Basisweiterbildung absolviert werden können“ eingefügt.

(3) Nach dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt: „Werden im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin 2 Facharztkompetenzen aus 12.2 und 12.3 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“

dd) In den Absätzen „Weiterbildungsinhalt:“, 1. Spiegelstrich, werden jeweils die Wörter „gemeinsamen Inhalten für die im Gebiet enthaltenen Facharzt-/ Schwerpunktkompetenzen“ durch die Wörter „Inhalte der Basisweiterbildung“ ersetzt.

ee) In Nummer 12.3.2 wird der Absatz „Übergangsbestimmungen:“ gestrichen.

ff) In Nummer 12.3.3 wird in dem Absatz „Weiterbildungsinhalt:“, 2. Spiegelstrich, das Wort „schwerpunktbezogenen“ durch das Wort „facharztbezogenen“ ersetzt.

gg) In Nummer 12.3.6 werden in dem Absatz „Weiterbildungszeit:“, Punkt 2, die Wörter „im Schwerpunkt“ durch die Wörter „in Nephrologie“ ersetzt.

f) Der Absatz „Übergangsbestimmungen für das Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1, 2 und 5 werden gestrichen.

bb) Nach dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt: „Kammerangehörige, die eine Schwerpunktbezeichnung im Gebiet Innere Medizin besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.“

**4. Nummer 14 „Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie“** wird in dem Absatz „Weiterbildungsinhalt:“ wie folgt geändert:

a) In dem Absatz „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ werden im 6. Spiegelstrich nach den Wörtern „240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde“ die Wörter „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt.

b) Der Absatz „Selbsterfahrung“ wird wie folgt neu gefasst: „- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

**5. Nummer 26 „Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie“** wird in dem Absatz „Weiterbildungsinhalt:“ wie folgt geändert:

a) In dem Absatz „Strukturierte Weiterbildung im speziellen Psychotherapie-Teil“ werden im 5. Spiegelstrich nach den Wörtern „240 Therapie-Stunden mit Supervision nach jeder vierten Stunde“ die Wörter „entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie bzw.“ eingefügt.

b) Der Absatz „Selbsterfahrung“, 1. Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- 150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung entweder in Verhaltenstherapie oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

bzw. in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem auch die 240 Psychotherapiestunden geleistet werden.“

#### IV. Abschnitt C

1. Das Inhaltsverzeichnis unter der Überschrift „Zusatz-Weiterbildungen“ wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 „Andrologie“ wird Nr. 4a wie folgt eingefügt:  
„4a Betriebsmedizin“

2. In **Nr. 4 „Andrologie“** wird in dem Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ das Wort „Schwerpunktanerkennung“ durch die Wörter „Schwerpunkt- bzw. Facharztanerkennung“ ersetzt.

3. Nach **Nr. 4 „Andrologie“** wird folgende **Nr. 4a „Betriebsmedizin“** eingefügt:

##### „4a Betriebsmedizin

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

##### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Wechselbeziehung zwischen Arbeit und Beruf einerseits sowie Gesundheit und Krankheiten andererseits, die Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen, die Vorbeugung, Erkennung und Begutachtung arbeits- und umweltbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten.

##### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

##### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

##### Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1, davon

- 12 Monate Innere Medizin und Allgemeinmedizin
- 24 Monate Betriebsmedizin/Arbeitsmedizin

360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8, die während der 24 Monate in betriebsmedizinischer/arbeitsmedizinischer Weiterbildung abgeleistet werden sollen.

##### Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten sowie der auslösenden Noxen einschließlich epidemiologischer Grundlagen
- der Gesundheitsberatung einschließlich Impfungen
- der betrieblichen Gesundheitsförderung einschließlich der individuellen und gruppenbezogenen Schulung

- der Beratung und Planung in Fragen des technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- der Unfallverhütung und Arbeitssicherheit
- der Organisation und Sicherstellung der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Versorgung am Arbeitsplatz
- der Mitwirkung bei medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation
- der betrieblichen Wiedereingliederung und dem Einsatz chronisch Kranker und schutzbedürftiger Personen am Arbeitsplatz
- der Bewertung von Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzfähigkeit einschließlich der Arbeitsphysiologie
- der Arbeitshygiene einschließlich der arbeitsmedizinischen Toxikologie
- der Arbeits- und Betriebspsychologie einschließlich psychosozialer Aspekte
- arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich verkehrsmedizinischen Fragestellungen)
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen einschließlich des Biomonitorings und der betriebsmedizinischen Bewertung der Ergebnisse
- der Entwicklung betrieblicher Präventionskonzepte

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Rechtsvorschriften
- Arbeitsplatzbeurteilungen und Gefährdungsanalysen
- Beratungen zur ergonomischen Arbeitsgestaltung
- Ergometrie
- Lungenfunktionsprüfungen
- Beurteilung des Hör- und Sehvermögens mittels einfacher apparativer Techniken
- betriebsmedizinische Bewertung von Messergebnissen verschiedener Arbeitsumgebungsfaktoren, z. B. Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gefahrstoffe“

4. In **Nr. 6 „Diabetologie“** wird in dem Einleitungssatz das Wort „Schwerpunkt-Weiterbildung“ durch die Wörter „Schwerpunkt- bzw. Facharzt-Weiterbildung“ ersetzt.

5. In **Nr. 10 „Hämostaseologie“** wird in dem Absatz „Weiterbildungszeit:“ nach der Angabe „6 Monate in“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.

6. **Nummer 21 „Medikamentöse Tumorthherapie“** wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung in Strahlentherapie, der Schwerpunkt- bzw. Facharztweiterbildungen in Gynäkologische Onkologie, Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie Kinder-Hämatologie und -Onkologie.“
- b) In dem Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird das Wort „Schwerpunktbezeichnung“ durch die Wörter „Schwerpunkt- bzw. Facharztbezeichnung“ ersetzt.

7. **Nummer 30 „Proktologie“** wird wie folgt geändert:

- a) In dem Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden nach den Wörtern „Innere und Allgemeinmedizin,“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.
- b) In dem Absatz „Weiterbildungszeit:“ werden nach den Wörtern „Innere und Allgemeinmedizin,“ die Wörter „Innere Medizin,“ eingefügt.

8. In **Nr. 32 „Psychotherapie – fachgebunden -“** wird der Absatz „Weiterbildungsinhalt:“ wie folgt neu gefasst:

„Weiterbildungsinhalt:

- fachgebundene Erkennung und psychotherapeutische Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

*Grundorientierung psychodynamische/tiefenpsychologische Psychotherapie:*

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- -100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.

*Grundorientierung Verhaltenstherapie*

Theoretische Weiterbildung

- 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
- 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose

- 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe

Diagnostik

- 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen

Behandlung

- 15 Doppelstunden Fallseminar
- 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle

Selbsterfahrung

- 100 Stunden Einzel- bzw. Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.“

9. **Nummer 35 „Schlafmedizin“** wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ wird wie folgt neu gefasst:

„Facharztanerkennung für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“

- b) In dem Absatz „Weiterbildungszeit:“ werden die Wörter „Innere Medizin und Schwerpunkte“ durch die Wörter „im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ ersetzt.

10. **Nummer 39 „Spezielle Unfallchirurgie“** wird wie folgt geändert:

- a) In dem Absatz „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:“ werden nach dem Wort „Chirurgie“ die Wörter „mit Schwerpunkt Unfallchirurgie“ gestrichen.

- b) Nach dem Absatz „Weiterbildungsinhalt:“ wird folgender Absatz angefügt:

„Übergangsbestimmung:

Kammermitglieder, die die Facharztbezeichnung Chirurgie in Verbindung mit der bisherigen Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie besitzen, sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie zu führen.“

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 22. November 2007, AZ 21-5414.21/7 die Genehmigung erteilt

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

# Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin

Vom 23. November 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 232 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung am 10. November 2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin beschlossen:

## § 1

### Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert. Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden 40,00 EUR und mindestens fünf Stunden 50,00 EUR gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Prüfungen
  - 1.1. Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung für die
    - Zwischenprüfung 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsfach Medizin 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 28,00 EUR.
  - 1.2. Erstbegutachtung und Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 7,50 EUR.
  - 1.3. Die weitere Begutachtung bei Kenntnis der vorangegangenen Gutachten für die Abschlussprüfung im Prüfungsfach Verwaltung 5,00 EUR.
2. Prüfungsfach Praktische Übungen  
Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit im Prüfungsfach Praktische Übungen und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.
3. Mündliche Ergänzungsprüfung  
Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.

4. Hilfstätigkeiten
  - 4.1. Der Schriftführer erhält für alle im Rahmen der Prüfung anfallenden Verwaltungstätigkeiten pro Prüfling 3,00 EUR
  - 4.2. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten je Stunde 8,00 EUR.

## § 2

### Fahrtkosten, sonstige Kosten

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer gewährt allen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse eine Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zu dem Ort, an dem der jeweilige Prüfungsausschuss seine Sitzung durchführt.
- (2) Fahrtkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gezahlt. Bei der Fahrt mit dem privaten Pkw werden pro gefahrenem Kilometer 0,27 EUR gezahlt.
- (3) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- (4) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden gegen Vorlage eines Nachweises erstattet.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf Arzthelferinnen/Arzthelfer vom 4. März 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001, tritt am 1. Januar 2008 außer Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 19. November 2007, Az 21-5415.21/1 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Arzthelfers/der Arzthelferin wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

# Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Vom 23. November 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 232 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung am 10. November 2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten beschlossen:

## § 1

### Entschädigung für Zeitversäumnis, Prüfungsvergütung

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Prüfungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Auftrage des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld, wenn dies eine Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsort erfordert. Als Sitzungsgeld werden bei einer Abwesenheit von weniger als fünf Stunden 40,00 EUR und mindestens fünf Stunden 50,00 EUR gewährt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn dem Ausschussmitglied eine Prüfungsvergütung nach Absatz 2 zusteht.

(2) Als Prüfungsvergütung werden im Einzelnen gezahlt:

1. Schriftliche Prüfungen
  - 1.1. Ausarbeitung einer Prüfungsarbeit mit Lösungsvorschlag und Bewertungsanleitung für die
    - Zwischenprüfung 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Behandlungsassistent 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 55,00 EUR
    - Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 28,00 EUR.
  - 1.2. Erstbegutachtung und Benotung einer schriftlichen Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 7,50 EUR.
  - 1.3. Die weitere Begutachtung bei Kenntnis der vorangegangenen Gutachten für die Abschlussprüfung im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung 5,00 EUR.
2. Praktischer Teil der Abschlussprüfung  
Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der praktischen Prüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 15,00 EUR.
3. Mündliche Ergänzungsprüfung  
Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten für ihre Tätigkeit in der

mündlichen Ergänzungsprüfung und der dafür notwendigen Vorbereitung und Beratung pro Prüfling und Prüfung 7,50 EUR.

4. Hilfstätigkeiten
  - 4.1. Der Schriftführer erhält für alle im Rahmen der Prüfung anfallenden Verwaltungstätigkeiten pro Prüfling 3,00 EUR.
  - 4.2. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse oder andere Personen, die an der Abwicklung der Prüfung mitwirken, insbesondere Aufsichtsführende, erhalten je Stunde 8,00 EUR.

## § 2

### Fahrtkosten, sonstige Kosten

- (1) Die Sächsische Landesärztekammer gewährt allen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse eine Erstattung der Fahrtkosten vom Wohnort zu dem Ort, an dem der jeweilige Prüfungsausschuss seine Sitzung durchführt.
- (2) Fahrtkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gezahlt. Bei der Fahrt mit dem privaten Pkw werden pro gefahrenem Kilometer 0,27 EUR gezahlt.
- (3) Übernachtungskosten werden nicht erstattet.
- (4) Im Rahmen der Prüfung anfallende Portokosten werden gegen Vorlage eines Nachweises erstattet.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 19. November 2007, Az 21-5415.21/1 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

# Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Vom 23. November 2007

Aufgrund

- von § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist,
- von § 71 Abs. 6 i. V. m. § 47 Satz 1, § 48 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097),
- des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ im Freistaat Sachsen vom 18. November 2006, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten beschlossen\*:

## I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

### § 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Sächsische Landesärztekammer Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 BBiG).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, sollen Sitz und Zusammensetzung der Ausschüsse nach regionalen Gesichtspunkten bestimmt werden.
- (3) Bei einer Abschlussprüfung mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben wird ein überregionaler Prüfungsausschuss für die Erstellung der Aufgaben sowie die Musterlösungen berufen. Dieser Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und ihm gehören je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie zwei Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule an.

### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Ärzte als Beauftragte der Arbeitgeber, Arzthelfer oder Medizinische Fachangestellte als Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG). Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG).

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Sächsischen Landesärztekammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der Sächsischen Landesärztekammer berufen.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Sächsischen Landesärztekammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(7) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(8) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Sächsischen Landesärztekammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen oder wird das Einvernehmen zu einer Berufung nach Absatz 7 nicht hergestellt, so beruft die Sächsische Landesärztekammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Sächsischen Landesärztekammer mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (Aufsichtsbehörde) festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

### § 3 Ausschluss/Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Mitglieder der Prüfungsausschüsse nicht mitwirken, die z. B. mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt

\* Im nachfolgenden Text werden Berufs- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten einheitlich und neutral für männliche und weibliche Personen.

oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Im übrigen findet § 20 VwVfG (Ausschluss), im Hinblick auf Befangenheit § 21 VwVfG Anwendung.

(2) Mitwirken soll ebenfalls nicht der ausbildende Arzt, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Sächsischen Landesärztekammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Sächsische Landesärztekammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Ausschluss oder Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Sächsische Landesärztekammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

#### § 4

##### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

#### § 5

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Sächsische Landesärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 22 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

#### § 6

##### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 16 Abs. 1 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bedürfen der Einwilligung der Sächsischen Landesärztekammer.

## **II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung**

#### § 7

##### **Prüfungstermine**

(1) Die Sächsische Landärztekammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Sächsische Landesärztekammer gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstermine anzusetzen.

#### § 8

##### **Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat,

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§§ 64, 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

#### § 9

##### **Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des ausbildenden Arztes und der berufsbildenden Schule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf des Medizinischen Fachangestellten oder des Arzthelfers tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Prüfling berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

## **§ 10 Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Sächsischen Landesärztekammer bestimmten Anmeldefristen und Formularen durch den ausbildenden Arzt mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfling selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Sächsische Landesärztekammer, wenn in ihrem Einzugsbereich

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2 der Wohnsitz des Prüflings,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings

liegt. Zuständig kann die Sächsische Landesärztekammer auch in den Fällen sein, in denen der Prüfling einen Schulort in ihrem Einzugsbereich besucht, die Ausbildungsstätte aber nicht im Einzugsbereich liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1
  - eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung, sofern diese nicht bei der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt wurde
  - der schriftliche Ausbildungsnachweis,
- b) in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2
  - Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2 ggf. in übersetzter Form oder Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2,
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 1 außerdem ein Nachweis über
  - mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
  - gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule,
  - mindestens befriedigende Leistungen in der Zwischenprüfung, sofern diese nicht bei der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführt wurde.

(5) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- b) in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2
  - soweit vorhanden, Zeugnisse einer weiterführenden Schule in Abschrift,
  - ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe,
  - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - ein tabellarischer Lebenslauf,

- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
- Nachweise über ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland in übersetzter Form.

(6) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei (§ 37 Abs. 4 BBiG). Die Gebühr für das Verfahren zur Abschlussprüfung hat in den Fällen der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 der auszubildende Arzt, in den übrigen Fällen der Prüfling zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird in der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt.

## **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Sächsische Landesärztekammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht behinderter Menschen nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, zurückgenommen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der ausbildende Arzt ist von der Entscheidung zu benachrichtigen.

(5) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

## **§ 12 Regelungen für behinderte Menschen**

Behinderten Menschen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

## **III. Abschnitt Durchführung der Prüfung**

### **§ 13 Prüfungsgegenstand**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

## § 14

### Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistentenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

#### 1. Prüfungsbereich Behandlungsassistentenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Qualitätssicherung,
- b) Zeitmanagement,
- c) Schutz vor Infektionskrankheiten,
- d) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Heil- und Hilfsmittel,
- e) Patientenbetreuung und -beratung,
- f) Grundlagen der Prävention und Rehabilitation,
- g) Laborarbeiten,
- h) Datenschutz und Datensicherheit,
- i) Dokumentation,
- j) Handeln bei Notfällen,
- k) Abrechnung erbrachter Leistungen.

#### 2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:

- a) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Verwaltungsarbeiten,
- d) Dokumentation,
- e) Marketing,
- f) Zeitmanagement,
- g) Datenschutz und Datensicherheit,
- h) Organisation der Leistungsabrechnung,
- i) Materialbeschaffung und -verwaltung.

#### 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Behandlungsassistentenz  
120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung  
120 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde  
60 Minuten.

(5) Die in Abs. 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in höchstens 75 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten sowie während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Bei der Prüfungsaufgabe soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend der folgenden Nummer 1 oder 2 simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

1. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention,
2. Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Durchführen von Laborarbeiten.

Durch die Durchführung der Prüfungsaufgabe und das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen am Patienten durchführen kann.

(7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

**§ 15**  
**Prüfungsaufgaben**

(1) Der überregionale Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

(2) Die regionalen Prüfungsausschüsse haben überregional erstellte Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel, die vom überregionalen Prüfungsausschuss beschlossen werden, zu übernehmen.

**§ 16**  
**Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (Aufsichtsbehörde) und der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer andere Personen als Gäste zulassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

**§ 17**  
**Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Sächsische Landesärztekammer im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Aufsichtsführenden im verschlossenen Umschlag zu übergeben, der erst bei Prüfungsbeginn zu öffnen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit der Sächsischen Landesärztekammer bei der Durchführung der Prüfung der Hilfe anderer Personen bedienen.

**§ 18**  
**Ausweisungspflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

**§ 19**  
**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüflinge, die versuchen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beein-

flussen oder die sonst erheblich gegen die Ordnung der Prüfung verstoßen, kann die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings für die betreffenden Prüfungsarbeiten die Note „6“ (ungenügend) erteilen. In schwerwiegenden Fällen kann er den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss in der praktischen Prüfung Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er entsprechend Absatz 2 über deren Folgen für die Prüfung.

(4) Wird ein Verstoß nach Absatz 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

**§ 20**  
**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der – im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag – unverzüglich nachzuweisen ist.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

**IV. Abschnitt**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**  
**des Prüfungsergebnisses**

**§ 21**  
**Bewertung**

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 14 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung - wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,

= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Dabei werden allen Prüflingen eines Prüfungsdurchganges dieselben Prüfungsaufgaben gestellt. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen der zu prüfenden Themenbereiche fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend; bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung ist von dieser verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Sind mehr als die Hälfte der Prüfungsaufgaben fehlerhaft, ist der schriftliche Teil der Prüfung zu wiederholen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBlG). Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Diese dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBlG).

## § 22

### Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Behandlungsassistenz  
40 Prozent,
2. Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung  
40 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde  
20 Prozent.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung ist dem Prüfling vor Beginn des praktischen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich der Ergänzungsprüfung gemäß § 14 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling mitteilen, ob er die Prüfung bestanden hat. Dem Prüfling ist unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Der Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 25 Abs. 2 bestimmen, in welchen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

## § 23

### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Sächsischen Landesärztekammer ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBlG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 37 BBlG,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsbereiche,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Sächsischen Landesärztekammer mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Abs. 3 BBlG).

(4) Die Sächsische Landesärztekammer stellt nach bestandener Prüfung den Brief „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ aus.

(5) Die Ergebnisse der Abschlussprüfung werden den auszubildenden Ärzten auf deren Verlangen übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBlG).

## § 24

### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, ggf. sein gesetzlicher Vertreter sowie der auszubildende Arzt von der Sächsischen Landesärztekammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchem Prüfungsteil oder Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsteile oder Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 7).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

## § 25

### Wiederholungsprüfung

(1) Eine Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBlG).

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil oder Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **VI. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Sächsischen Landesärztekammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen.

### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß §§ 10 und 22 Abs. 6 sind 10 Jahre aufzubewahren.

### **§ 28 Zwischenprüfung**

(1) Für die gemäß § 48 Abs. 1 BBiG zur Ermittlung des Ausbildungsstandes durchzuführende Zwischenprüfung sind die Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten (Anlage 1) anzuwenden.

(2) Die Zwischenprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei (§ 48 i.V.m. § 37 Abs. 4 BBiG). Die Gebühr für das Verfahren zur Zwischenprüfung hat der ausbildende Arzt zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird in der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen vom 27. März 1993 tritt am 1. Januar 2009 außer Kraft.

(3) Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2006 begonnen hat und hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis

nicht gemäß § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl. I S. 1097 ff, die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart wurde, werden gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen vom 27. März 1993 geprüft.

Anlage 1 – Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 19. November 2007, Az. 21-5415.21/11 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

## Anlage 1

# Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

### 1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

### 2. Inhalt und Gliederung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Arbeits- und Praxishygiene,
2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
3. Verwaltungsarbeiten,
4. Datenschutz und Datensicherheit,
5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

(3) Die Zwischenprüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden. Insbesondere in diesem Fall kann die Prüfungsdauer unterschritten werden.

### 3. Aufgabenerstellung

Der überregionale Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben, Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

### 4. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind.

### 5. Prüfungstermin

(1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

(2) Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

### 6. Anmeldung

Die Sächsische Landesärztekammer fordert den ausbildenden Arzt rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Sächsischen Landesärztekammer bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen.

### 7. Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten in der jeweils gültigen Fassung.

### 8. Aufsicht

(1) Die Sächsische Landesärztekammer regelt im Benehmen mit den regionalen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### 9. Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ergänzend wird eine Auswertung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche erstellt und übergeben.

(2) Die Bescheinigung und die Auswertung über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche erhalten der Auszubildende und der ausbildende Arzt auf dessen Verlangen.

(3) Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

# Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

**Vom 23. November 2007**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Beitragsordnung - Beitrags-O) vom 26. Juni 2002 beschlossen:

## Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, S. 337), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 576) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe e) wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Mehrfach approbierte und freiwillige Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Kammerbeitrag, sofern die Einkünfte aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit 5.000,00 EUR im Beitragsjahr nicht überschreiten. Mitglieder im Ruhestand mit Einkünften aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit in Höhe von mehr als 5.000,00 EUR im Beitragsjahr zahlen einen Kammerbeitrag in Höhe der Beitragsstufe 2. Sofern der Eintritt in den Ruhestand während des Beitragsjahres erfolgt, wird der Jahresbeitrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines jeden Jahres“ durch die Wörter „des Beitragsjahres“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Das Mitglied ist verpflichtet, in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1 und 3 die erforderlichen Nachweise zu führen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Kalenderjahres“ durch die Wörter „des Beitragsjahres“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Kammerbeitrag ist am 1. März des Beitragsjahres fällig. In den Fällen des § 6 ist der Kammerbeitrag mit Zugang des Beitragsbescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „März“ die Wörter „des Beitragsjahres“ eingefügt.

9. Die Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage gemäß § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

**Beitragstabelle**

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR über	bis	Jahresbeitrag in EUR
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	30,00
3	10.000,00	15.000,00	60,00
4	15.000,00	20.000,00	85,00
5	20.000,00	25.000,00	115,00
6	25.000,00	30.000,00	140,00
7	30.000,00	35.000,00	170,00
8	35.000,00	40.000,00	200,00
9	40.000,00	45.000,00	230,00
10	45.000,00	50.000,00	255,00
11	50.000,00	55.000,00	280,00
12	55.000,00	60.000,00	310,00
13	60.000,00	65.000,00	340,00
14	65.000,00	70.000,00	370,00
15	70.000,00	75.000,00	400,00
16	75.000,00	80.000,00	430,00
17	80.000,00	85.000,00	455,00
18	85.000,00	90.000,00	480,00
19	90.000,00	95.000,00	510,00
20	95.000,00	100.000,00	540,00
21	100.000,00	105.000,00	570,00
22	105.000,00	110.000,00	600,00
23	110.000,00	115.000,00	630,00
24	115.000,00	120.000,00	655,00
25	120.000,00	125.000,00	680,00
26	125.000,00	130.000,00	710,00
27	130.000,00	135.000,00	740,00
28	135.000,00	140.000,00	770,00
29	140.000,00	145.000,00	800,00
30	145.000,00	150.000,00	830,00
31	150.000,00	155.000,00	860,00
32	155.000,00	160.000,00	890,00
33	160.000,00	165.000,00	920,00
34	165.000,00	170.000,00	950,00
35	170.000,00	175.000,00	975,00
36	175.000,00	446.428,57	0,56 % der Einkünfte
Höchstbeitrag	446.428,57		2.500,00“

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident                                      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 22. November 2007, AZ 21-5415.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

---

# Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 23. November 2007

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

## Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 579) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6. wird wie folgt gefasst:

„6. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

6.1. Verfahren zur Anerkennung (Zertifizierung)

- für gesponserte Fortbildungsveranstaltungen und/ oder

- für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen eine Teilnahmegebühr erhoben wird und/ oder

- bei nichtärztlichen oder gewerblichen Antragstellern/ Veranstaltern/ Mitveranstaltern/ Anbietern

150,00 EUR

6.2. Teilnahme an gebührenpflichtigen Fort- und

Weiterbildungsveranstaltungen pro Stunde

7,00 EUR bis 13,00 EUR“

2. Nr. 7. wird wie folgt geändert:

„7. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsbildung  
Arztthelfer(in)/ Medizinische(r) Fachangestellte(r)

7.1. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Berufsbildung  
Arztthelfer(in)/ Medizinische(r) Fachangestellte(r)“

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident                                      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 22. November 2007, AZ 21-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

# Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe

Vom 23. November 2007

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 10. November 2007 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe vom 10. September 1993 beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Sächsischen Ärztehilfe vom 10. September 1993 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 28. Juni 1993, Az. 52-8870-1-000/33/93, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 11/1993, S. 781), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. November 2001 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 19. November 2001, Az. 61-5415.21/8, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2001, S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Nr. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Wörter „§ 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) Unter Nr. 2 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:  
„Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten.“
- b) In Absatz 2 Buchstabe c) wird nach den Wörtern „vorhanden ist“ das Semikolon durch ein Komma und nach dem Wort „erscheint“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Sächsischen Ärztehilfe“ durch die Wörter „Finanzen der Sächsischen Landesärztekammer“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Sächsischen Ärztehilfe“ durch die Wörter „Finanzen der Sächsischen Landesärztekammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Sächsischen Ärztehilfe“ durch die Wörter „Finanzen der Sächsischen Landesärztekammer“ ersetzt.

4. § 7 wird gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 7 bis 9.

## Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dresden, 10. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze      Dr. med. Lutz Liebscher  
Präsident                                      Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 22. November 2007, AZ 21-5415.21/8 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärztehilfe wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 23. November 2007

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident